



SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Bad Nenndorf

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Bad Nenndorf.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Nenndorf. Sein Sitz ist Bad Nenndorf.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
5. Jedes Parteimitglied muß dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so gehört es zu dem Ortsverein, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
8. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
9. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe sind:

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten für den Samtgemeindeverband und zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie versandt wurde. Die Art der Einladung bestimmt jedes Mitglied selbst.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie versandt wurde. Die Art der Einladung bestimmt jedes Mitglied selbst. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses verlangen.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer(in) und Stellvertreter(in),
 - dem/der Schriftführer(in) und Stellvertreter(in),
 - einer Anzahl von weiteren Mitgliedern, wobei pro angefangene 20 Mitglieder ein Mitglied zu wählen ist.

Die Vorsitzenden der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften und der/die Gemeindebürgermeister(in) -sofern er/sie der SPD angehört- nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
4. Die Gremien können parteiöffentlich tagen.

§ 7 Wahl

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
die/der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer(in) und der/die Vertreter(in),
der/die Schriftführer(in) und der/die Vertreter(in),
die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich durch Brief oder E-Mail unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen ist. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie versandt wurde. Die Art der Einladung bestimmt jedes Mitglied selbst.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, der Satzung des Bezirks Hannovers und der Satzung des Unterbezirks Schaumburgs in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1.4.1994 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Jahreshauptversammlung am 24.02.2016